

Satzung der Angelsportgemeinschaft Eisleben e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaft in anderen Vereinen

1. Der Verein führt den Namen „Angelsportgemeinschaft Eisleben e.V., nachfolgend ASG Eisleben e.V. genannt. Er ist unter der Nummer VR-109 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eisleben eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 06295 Bischofrode, Bergmannsweg 13.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. sowie im Kreissportbund Mansfelder Land e.V..

§ 2 Ziele und Zweck des Vereins

1. Der Verein erstrebt die Zusammenführung aller sich zu dieser Satzung bekennenden Angelvereine im Landkreis Mansfelder Land zum Zwecke der waidgerechten Ausübung des Angelsports und der Verwirklichung des Grundsatzes der Einheit von Biotop und Artenschutz.
2. Der Verein tritt insbesondere für die Erhaltung und Verbesserung der Voraussetzungen aller Formen des Angelsports ein. Er leistet einen aktiven Beitrag zum Natur- und Umweltschutz.
3. Der Verein arbeitet aktiv an der Pflege und Erhaltung der Gewässer sowie an der Hege der Fischbestände in den Gewässern.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Ziele verwendet werden.

§ 3 Rechtsstellung

1. Der Verein ist eine juristische Person und wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
2. Der Vereinsvorsitzende kann andere Personen zur Vertretung im Rechtsverkehr ermächtigen. Die Ermächtigung geschieht durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht.

§ 4 Mitgliedschaft im Verein

1. Jeder Verein und jede juristische Person, die diese Satzung anerkennen, kann ordentliches Mitglied des Vereins werden. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit nach Vorlage eines schriftlichen Antrages.
2. Beschlüsse, Ordnungen, Richtlinien und Entscheidungen des Vereins sind unmittelbar für alle Vereine als Mitglieder und über sie für ihre Mitglieder verbindlich.
3. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft durch Kündigung beenden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss an den Vorstand gerichtet sein. Die Kündigung wird zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres wirksam.
4. Bei Feststellen von vereinschädigendem Verhalten und schwerwiegenden Verstößen gegen die Pflichten aus §5 dieser Satzung kann der Vorstand den Ausschluss des betreffenden Mitglieds beschließen. Der Beschluss ist per Einschreiben zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zu geben, sich zum Vorwurf zu äußern. Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit, innerhalb 14 Tagen nach Zugang des Beschlusses über seinen Ausschluss Berufung einzulegen. Diese Berufung wird von der Mitgliederversammlung behandelt und mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.
5. Das Mitgliedsverhältnis kann durch Auflösung eines Mitgliedsvereins beendet werden.
6. Ausscheidende Mitglieder haben in keinsten Weise Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

1. Auf Unterstützung durch den Verein in allen mit dem Mitgliedsverhältnis im Zusammenhang stehenden Belangen.
2. An allen durch den Verein organisierten Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Beratung durch den Verein in vereinspezifischen Fragen in Anspruch zu nehmen oder sich gegebenenfalls in solchen durch den Verein vertreten zu lassen.
4. Die Einrichtungen und Gewässer des Vereins und des Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. zu nutzen, soweit diese die Nutzung gestatten dürfen.
5. Sonstige Leistungen des Vereins sowie des Verbandes in Anspruch zu nehmen, soweit die Gewährung solcher Leistungen gegenüber den Mitgliedern satzungsgemäß beschlossen wurde.

Die Mitglieder haben die Pflicht:

1. Den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.
2. Die Beschlüsse, Ordnungen, Richtlinien und Entscheidungen des Vereins einzuhalten.
3. Die vorliegende Satzung so zu handhaben, dass der Zuerkennung der Gemeinnützigkeit nichts entgegensteht.
4. Ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein termingerecht nachzukommen.
5. Vereinsschädigendem Verhalten Dritter in gebotener Weise entgegenzutreten.

Die Mitglieder beschließen für die in den Mitgliedsvereinen, die keine Verbandsgewässer bewirtschaften, organisierten Angler die Anzahl der zu erbringenden Pflichtarbeitsstunden an den Verbandsgewässern und organisieren die erforderlichen Arbeitseinsätze.

Die Mitglieder arbeiten mit allen Vereinen, Organisationen und Einrichtungen die sich für die Erhaltung und Förderung des Angelns, die Gestaltung der Landeskultur, den Sport, den Tier-, Natur-, und Umweltschutz einsetzen und deren Ziele mit der vorliegenden Satzung übereinstimmen und ihr nicht widersprechen, eng zusammen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form von Jahresbeiträgen erhoben.

Die Höhe dieser Beiträge ist abhängig von der Höhe der Mitgliedsbeiträge im Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V., da sie dort beschlossen werden und in der jeweiligen Beitragsrichtlinie veröffentlicht werden.

§ 7 Finanzielle Mittel des Vereins

Der Vorstand des Vereins hat einmal jährlich in der Mitgliederversammlung über den Bestand und die Verwendung der finanziellen Mittel des abgelaufenen Geschäftsjahres zu berichten und den Finanzplan für das laufende Geschäftsjahr zur Bestätigung vorzulegen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vereinsvorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Delegierten der Mitgliedsvereine und dem Vorstand.
2. Jeder Mitgliedsverein delegiert seinerseits Vertreter, deren Anzahl nach einem Delegiertenschlüssel entsprechend der Mitgliederstärke der Mitgliedsvereine festgelegt wird.

Dabei ist jeder Delegierte stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Die schriftliche Einladung muss mit der beabsichtigten Tagesordnung zusammen mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Termin bei den Mitgliedsvereinen vorliegen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder dann einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitgliedsvereine schriftlich verlangt wird.
5. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung legt der Vorstand fest. Sie kann gegebenenfalls durch Mehrheitsbeschluss ergänzt oder geändert werden.
6. Der Vereinsvorsitzende oder ein durch den Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über:
 - Den Jahresbericht, die Jahresrechnungslegung sowie die Entlastung des Vorstandes.
 - Den Finanzplan sowie den Arbeitsplan für das laufende Geschäftsjahr.
 - Satzungsänderungen.
 - Auflösung des Vereins.
8. Die Mitgliederversammlung wählt den Vereinsvorstand sowie die Kassenprüfer.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Protokollant wird vor Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt. Das zu erstellende Protokoll ist vom Protokollanten und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
10. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Teilnahme von Gästen entscheidet der Vereinsvorstand.

§ 10 Der Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - Dem Vorsitzenden
 - Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - Dem Schatzmeister
 - Dem Beauftragten für Gewässer- und Fischereiwirtschaft sowie Umwelt und Naturschutz
 - Dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit sowie Pachtfragen.
2. Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf dieser Frist aus dem Vereinsvorstand aus, so wird durch den Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode kooptiert.
3. Der Vereinsvorstand tritt mindestens viermal jährlich zu Beratungen zusammen und wird dazu vom Vorsitzenden einberufen.
4. Der Vorstand entscheidet im Rahmen der vorliegenden Satzung alle anstehenden Angelegenheiten zwischen den Mitgliederversammlungen mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Über den Verlauf der Beratungen des Vorstandes sowie über die dabei gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes haben ein Anrecht auf Erstattung ihrer Aufwendungen.
7. Der Vorstand kann die Teilnahme von weiteren Vertretern der Mitgliedsvereine zu Sachentscheidungen festlegen.

§ 11 Disziplinarrecht

1. Alle Mitgliedsvereine unterliegen dem Disziplinarrecht des Vereins, gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Satzung.
2. Die Disziplinarmaßnahmen des Vereins sind:
 - Verwarnung
 - Verweis
 - Ausschluss.
3. Die vorgenannten Disziplinarmaßnahmen unterliegen der Schriftform.
4. Der Ausspruch von Disziplinarmaßnahmen erfolgt durch den Vorstand.

5. Widerspruch gegen verhängte Disziplinarmaßnahmen werden durch die Mitgliederversammlung behandelt, im weiteren durch den Schiedsausschuss des Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V..

§ 12 Kassenprüfer

1. Durch die Mitgliederversammlung werden drei Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vereinsvorstandes sein.
3. Die Kassenprüfer haben das Recht an Beratungen des Vorstandes teilzunehmen sowie Kontrollen der Vereinskasse, des Vereinskontos und der Kassenbelege vorzunehmen.
4. Nach Rechnungsabschluss des Geschäftsjahres haben die Kassenprüfer den Jahresabschluss des Vereins zu prüfen sowie den Jahresabschluss derjenigen Mitgliedsvereine, die nicht selbst eingetragener Verein sind. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie bedürfen einer Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder.
2. Anträge zur Änderung der Satzung kann jeder Mitgliedsverein sowie der Vorstand stellen.

§ 14 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder notwendig.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Verein, der gleiche Zwecke verfolgt. Die Bestimmung hierfür obliegt dem Vorstand. Vor der Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsnorm oder eine Verschmelzung mit einem anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Zweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen des Vereins auf den neuen Rechtsträger über.

Festgestellt am 24.10.2003.